Corona   
Grob-Schutzkonzept

für Hufschmiede

**(Schmiede, Hufbeschlag, Arbeiten in der Werkstatt)**

Stand: 7.12.2021

**INHALT**

[1 Ausgangslage 3](#_Toc89788928)

[2 Ziele / Geltungsbereich 3](#_Toc89788929)

[3 Organisation / Kommunikation 3](#_Toc89788930)

[4 Schutzmassnahmen 3](#_Toc89788931)

[4.1 Allgemein 3](#_Toc89788932)

[4.2 Werkstatt / Lager 4](#_Toc89788933)

[4.3 Büro / Pausenräume 5](#_Toc89788934)

[4.4 Sanitäre Anlagen 5](#_Toc89788935)

[4.5 Aussendienst / Hufbeschlag 6](#_Toc89788936)

[5 Kontrolle 6](#_Toc89788937)

[6 Anhänge 7](#_Toc89788938)

[6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG) 7](#_Toc89788939)

[6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG) 7](#_Toc89788940)

[6.3 Materialliste 7](#_Toc89788941)

[6.4 Vorlage Reinigungsprotokoll 7](#_Toc89788942)

[6.5 Maskenpflicht (BAG) 7](#_Toc89788943)

[Abschluss 7](#_Toc89788944)

# 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesund­heitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich gemäss COVID-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dafür zu sor­gen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auferlegten Vorga­ben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestell­ten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft).

Wenn möglich soll der Zahlungsverkehr bargeldlos/kontaktlos erfolgen (Rechnung, Kreditkarte, etc.). Direkte Kundenkontakte sollen auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Kranke Kundschaft und Mitarbeitende sollen sich gemäss den Anweisungen des BAG in Selbstiso­lation begeben bzw. Mitarbeitende vom Arbeitgeber allenfalls dazu angewiesen werden.

# 2 Ziele / Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll verhindert werden, dass sich Mitarbeitende aber auch Kunden und Lieferanten bei der Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit am Arbeitsplatz gegen­seitig mit dem Corona-Virus anstecken. Zudem soll die betriebliche Infrastruktur aufrechterhalten werden können.

Die nachfolgenden Hinweise sollen aufzeigen, was Arbeitgeber der Hufschmied-Branche (Schmiede, Hufbeschlag und Arbeiten Werkstatt) in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben. Weiter gelten die vom BAG – und ggf. von Kantonalen Behörden - verordneten allgemeinen Präventions-Massnahmen zum Schutz vor Covid-19.

# 3 Organisation / Kommunikation

Für den Gesundheitsschutz ist der Arbeitgeber verantwortlich. Bei medizinischen Unklarheiten ist ein Arbeitsarzt beizuziehen.

Die Mitarbeitenden im Unternehmen sind über die Schutzmassnahmen zu instruieren sowie regel­mässig über den Stand derselben zu informieren. Ebenfalls über die angeordneten Schutzmass­nahmen im Betrieb zu informieren sind Kunden und andere Geschäftspartner. Zugehörige Unterla­gen siehe Anhang 6 sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen des BAG..

# 4 Schutzmassnahmen

## 4.1 Allgemein

In Innenräumen (im Betrieb und am Arbeitsplatz), einschliesslich in Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Grundsätzlich soll sich in geschlossenen Räumen nur eine begrenzte Anzahl Personen aufhalten.

Ältere Personen, schwangere Frauen und Personen mit Bluthochdruck, chronischen Atemwegser­krankun­gen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs gelten als besonders gefährdete Personen. Zusätzliche Infor­mationen zu besonders gefährdeten Personen sind zu finden unter Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Kinder und Jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Per­sonen.

Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen (Homeoffice für Büroarbeiten).

Für Arbeitstätigkeiten, die nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden können, gelten – sowohl für nicht besonders gefährdete wie für besonders gefährdete Personen - die nachfolgenden organisa­torischen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz (Ziffer 4.2 bis 4.5).

Ist es für besonders gefährdete Personen nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung in Homeoffice oder unter den nachfolgenden Bedingungen am üblichen Arbeitsort zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Person eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu bei der die Vorgaben gemäss folgender Ziffern 4.2 bis 4.5 erfüllt sind.

Die farbigen Plakate des BAG «Schutzverhalten» (Anhang 6.1) und «Maskenpflicht» (Anhang 6.5) sind bei jedem Eingang in das Ge­bäude gut sichtbar aufzuhängen, in Geschäftsfahrzeugen mitzu­führen und von allen Personen im Freien und in Gebäuden strikte zu befolgen. Bei Bedarf sollen die Plakate Kunden ausgehändigt wer­den.

## 4.2 Werkstatt / Lager

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Keine Maskenpflicht besteht, wenn eine Person in einem abgetrennten Raum alleine arbeitet (z.B. Magazin).

Bei engen Platzverhältnissen oder nicht eindeutig abgegrenzten Arbeitsplätzen sind Bodenmarkie­rungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beitenden oder ggf. Kunden zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden in der Werkstatt und im Lager sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Tastaturen, Liftknöpfe, Lichtschalter, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Arbeitsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.3 Büro / Pausenräume

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Die Büro-, Pausen-, Aufenthalts- und Garderoben-Räume sind so eingerichtet, dass die Mitarbei­tenden genügend Abstand zu ande­ren Personen einhalten können (mindestens 1,5 Meter). Dies er­folgt einerseits durch Positionie­rung des Büromobiliars (Tische, Stühle), Absperrung von Zwischen­positionen (Geräte, Schränke) und die Organisation von versetzten Arbeits- und Pausenzeiten, da­mit weniger Personen gleichzei­tig anwesend sind. Bei nicht eindeutigen Arbeitssituationen sind Bo­denmarkierungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwi­schen Mitarbeitenden zu gewähr­leisten. Wo die Mindestdistanz von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, sind Trennscheiben (Spuckschutz) zwischen den Personen aufzustellen. Diese sind regelmässig zu reinigen. Nebst diesen Massnahmen sind Schutzmasken zu tragen, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbe­sondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Küchengeräte, Mobiliar, Büromaschi­nen, Lichtschalter, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienear­beiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert.

Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien dürfen untereinander nicht geteilt werden; das Geschirr ist nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife zu spülen und zu versorgen.

Für Pausen, die ausserhalb des Geschäftsdomizils angetreten werden, sind die BAG-Richtlinien und die Vorgaben dieses Konzepts (Abstandsregeln, Hygienemassnahmen etc.) ebenfalls einzu­halten.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Abfalleimer sollen regelmässig geleert werden, dabei soll das Anfassen des Abfalls vermieden und stets Hilfsmittel wie Besen und Schaufeln zur Hilfe beigezogen werden. Beim Umgang mit Abfall sollen stets Handschuhe getragen werden, welche nach Gebrauch entsorgt werden. Auf das Zu­sammendrücken von Abfallsäcken soll verzichtet werden.

Büro-, Pausen- und Besprechungsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Min. zu lüften.

## 4.4 Sanitäre Anlagen

Bei der Benützung von Sanitären Anlagen (WC, Waschbecken, Duschen, etc.) gilt ebenfalls eine Gesichtsmaskenpflicht und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

Es werden Seifenspender und Einweghandtücher (zwingend aus Papier) zur Verfügung gestellt. Eine zuständige Person ist für das regelmässige Auffüllen bestimmt. Die Einweghandtücher müs­sen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Waschbecken, Duschen, etc.) sind regelmässig zu reinigen (mind. täglich). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten um­setzt und nach Möglichkeit protokolliert.

Die Organisation von versetzten Arbeits- und Pausenzeiten soll sicherstellen, dass weniger Perso­nen gleichzeitig in den Sanitärräumen anwesend sind.

## 4.5 Aussendienst / Hufbeschlag

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtun­gen und Betrieben sowie Fahrzeugen mit mehreren Insassen eine Gesichtsmaske tragen. Die 1,5 m Abstandregel gilt auch in diesen Bereichen. Grundsätzlich sollen Fahrten mit Fahrzeugen nur durch den Fahrer alleine durchgeführt werden (Einzelfahrt).

Für allfällige Kontakte bei/mit Kunden bzw. Mitarbeitenden anderer Unternehmen vor Ort gelten alle festgelegten Abstands- und Hygienemassnahmen wie die 1,5 m Abstandsregel, die Schutz­maskentragpflicht, die Handhygienemassnahmen, die Hygienemassnah­men betr. Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Arbeitsmittel, etc.. Das Personal im Aussendienst/Feld ist zu­sätzlich mit Desinfektionsmittel ausgerüstet.

Nach der Ankunft beim Kunden ist dieser nach seinem Gesundheitszustand zu fragen. Bei Unwohl­sein / Krankheitsgefühl ist der Kunde auf die Selbstisolation hinzuweisen und der Ort zu verlassen.

Gemeinsam genutzte Fahrzeuge, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte, etc. sind nach Gebrauch vor dem Versorgen in der Garage, im Fahrzeug, Anhänger, Lager, Magazin, etc. zu reinigen bzw. zu desinfizieren (täglich); diese Arbeit ist nach Möglichkeit zu protokollieren.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

# 5 Kontrolle

Wirksamkeit und Umsetzung der vorliegenden Schutzmassnahmen im Betrieb sind periodisch durch den Arbeitgeber zu überprüfen und zu dokumentieren. Praktische Hilfsmittel stehen mit An­hang 6 zur Verfügung. Allfällige Mängel sind sofort zu beheben. Die Resul­tate sind gemäss Ziffer 3 zu kommunizieren.

# 6 Anhänge

## 6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG)

## 6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG)

## 6.3 Materialliste

## 6.4 Vorlage Reinigungsprotokoll

## 6.5 Maskenpflicht (BAG)

Die Plakate des BAG können in mehreren Sprachen heruntergeladen werden unter:

<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

# Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert

Verantwortliche Person:

Datum, Ort:

Unterschrift: